Vereinte Nationen S/RES/1937 (2010)



Verteilung: Allgemein 30. August 2010

Resolution 1937 (2010)

verabschiedet auf der 6375. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. August 2010

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 1559 (2004), 1680 (2006), 1701 (2006), 1773 (2007), 1832 (2008) und 1884 (2009), sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon,

in Reaktion auf das Ersuchen der Regierung Libanons in einem Schreiben des libanesischen Außenministers vom 20. Juli 2010 an den Generalsekretär, das Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) unverändert um einen weiteren Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, und unter Begrüßung des an seinen Präsidenten gerichteten Schreibens des Generalsekretärs vom 11. August 2010 (S/2010/430), in dem er diese Verlängerung empfiehlt,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) und im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer ständigen Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

mit der Aufforderung an alle beteiligten Parteien, sich verstärkt um die Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) zu bemühen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Verstöße in Verbindung mit der Resolution 1701 (2006), insbesondere über den in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 11. August 2010 angeführten jüngsten gravierenden Verstoß vom 3. August 2010, und mit Interesse erwartend, dass die UNIFIL ihre Untersuchung rasch abschließt, damit solche Vorfälle in Zukunft verhütet werden.

betonend, wie wichtig es ist, das mit Resolution 1701 (2006) verhängte Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial voll einzuhalten.

daran erinnernd, wie überaus wichtig es ist, dass alle beteiligten Parteien die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit achten, und den Parteien nahelegend, ihre in Abstimmung mit der UNIFIL unternommenen Anstrengungen zur sichtbaren Markierung der Blauen Linie zu beschleunigen,

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll des Sicherheitsrats (S/INF/66).

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

in Würdigung der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der UNIFIL, namentlich ihres Kommandeurs, und mit dem Ausdruck seiner hohen Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zu der UNIFIL beitragen, sowie unterstreichend, dass der UNIFIL alle erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung ihres Mandats zur Verfügung stehen müssen,

unter Hinweis auf das Ersuchen der Regierung Libanons, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, und erneut erklärend, dass die UNIFIL ermächtigt ist, im Einsatzgebiet ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Einschätzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, und allen Versuchen, sie mit gewaltsamen Mitteln an der Wahrnehmung ihres Mandats zu hindern, zu widerstehen,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der UNIFIL, weiter aufmerksam zu verfolgen, und betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, den Libanesischen Streitkräften nach Bedarf behilflich zu sein, um sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen, im Einklang mit Resolution 1701 (2006),

feststellend, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

- 1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der UNIFIL bis zum 31. August 2011 zu verlängern;
- 2. würdigt die positive Rolle der UNIFIL, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds im südlichen Libanon beigetragen hat, begrüßt die Ausweitung der zwischen der UNIFIL und den Libanesischen Streitkräften abgestimmten Aktivitäten und fordert zu einer weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit auf;
- 3. begrüßt die Dislozierung einer zusätzlichen Brigade der Libanesischen Streitkräfte am 1. August 2010 und fordert die Regierung Libanons auf, die im südlichen Libanon dislozierten Libanesischen Streitkräfte im Einklang mit Resolution 1701 (2006) weiter aufzustocken;
- 4. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, die Einstellung der Feindseligkeiten zu achten, eine Verletzung der Blauen Linie zu verhüten und sie in ihrer Gesamtheit zu achten und mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
- 5. *missbilligt* entschieden die jüngsten Zwischenfälle, an denen Friedenssicherungskräfte der UNIFIL beteiligt waren, *betont*, wie wichtig es ist, die Fähigkeit der UNIFIL zur Erfüllung ihres Mandats nach Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats nicht zu beeinträchtigen, und *fordert* alle Parteien *auf*, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der UNIFIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten und zu gewährleisten, dass die Bewegungsfreiheit der UNIFIL im Einklang mit ihrem Mandat und ihren Einsatzregeln voll geachtet wird;

- 6. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um greifbare Fortschritte in Richtung auf eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung zu erzielen, wie in Resolution 1701 (2006) vorgesehen, und betont, dass die Parteien noch mehr tun müssen, um die vollständige Durchführung der Resolution 1701 (2006) voranzubringen;
- 7. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, ihre Armee rascher und ohne weitere Verzögerung aus dem nördlichen Ghadschar abzuziehen, in Koordinierung mit der UNIFIL, die aktiv auf Israel und Libanon eingewirkt hat, um diesen Abzug zu ermöglichen;
- 8. *bekräftigt* seine Forderung nach der Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der UNIFIL;
- 9. begrüßt die Anstrengungen, die die UNIFIL unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;
- 10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) Bericht zu erstatten;
- 11. *begrüßt* die in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 12. Februar 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/86) vorgelegten Schlussfolgerungen der von der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der UNIFIL gemeinsam durchgeführten technischen Überprüfung und *fordert* ihre rasche Umsetzung;
- 12. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008;
 - 13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

3